### Inhalt

### Präambel

# A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zwecke des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

# B. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Jugendliche Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsbeitrag

# C. Organe des Vereins

- § 11 Arten von Organen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Leitungsbeirat
- § 15 Abteilungen
- § 16 Vereinsjugend

# D. Wahlen und Abstimmungen

- § 17 Wahlvorschriften
- § 18 Abwahl, Rücktritt

# E. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Buchführung und Kassenprüfung
- § 20 Datenschutz
- § 21 Auflösung
- § 22 Haftpflicht
- § 23 Satzungsänderungen

# Satzung des Turn- und Spielvereins 1909 Halden – Herbeck e.V.

#### Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein 1909 Halden – Herbeck e.V.. Er ist am 28. Juli 1946 aus den Gemeinschaften Turnverein "Deutsche Eiche Halden", gegründet 1909, und Turngemeinschaft Herbeck, gegründet 1929, hervorgegangen. Als Gründungstag gilt der 24. Juli 1909.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

Der Sitz des Vereins ist Hagen. Der Verein ist unter der Nummer 1115 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.

- § 2 Zwecke des Vereins
- (1) Der Turn- und Spielverein 1909 Halden- Herbeck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege von Leibesübungen und der Kameradschaft unter Wahrung parteipolitischer, religiöser und rassischer Neutralität.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei der Erstattung von Aufwendungen im Ehrenamt wird eine Pauschale von 720 € gem. § 3 Nr.26a EstG nicht überschritten. Vergütungen für die Tätigkeit als Übungsleiter sind hiervon ausgenommen.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände. Die von den Landesverbänden erlassenen Vorschriften werden anerkannt, sie bleiben unberührt von den nachfolgenden Satzungsvorschriften.
- § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### B. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- (1) Mitglied des Vereins kann jeder deutsche oder fremde Staatsangehörige werden. Auch die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag über den Leiter einer Sportabteilung oder direkt an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Abgabe des Aufnahmeantrags. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (3) Zur Rechtswirksamkeit der Mitgliedschaft bedarf es jedoch der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge gemäß § 10 dieser Satzung sowie der Beitragsordnung.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer der Abteilungen des Vereins zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem Fachverband, dem die Abteilung angehört, nach sich. Die Mitglieder dieser Abteilungen unterwerfen sich daher auch den Ordnungen und Satzungen dieser Verbände.

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

### Es gibt

- a. ordentliche Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen werden. Wird eine Sportgemeinschaft Mitglied, deren Zweck die Förderung von Leibesübungen ist, so unterwirft sie sich den Bestimmungen dieser Satzung.

# § 7 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die unabhängig von der Beitragspflicht das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- § 8 Ehrenmitglieder
- (1) Ein ausgeschiedener Vorsitzender kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Leitungsbeirat. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.
- (2) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Leibesübungen im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Tod
- (2) Der Austritt muss schriftlich über den Abteilungsleiter dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei
  - a. grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung
  - b. vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - c. Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gemäß Beitragsordnung, trotz Mahnung unter Fristsetzung

# § 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet.
- (2) Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Einzelheiten der Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung des Vereins. Deren Bestimmungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Beitragsordnung ist ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.

# C. Organe des Vereins

# § 11 Arten von Organen

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Leitungsbeirat

- § 12 Mitgliederversammlung
- (1) Es gibt folgende Arten von Mitgliederversammlungen
  - a. Ordentliche Mitgliederversammlung gem. Abs. 5 (Jahreshauptversammlung)
  - b. Ordentliche Mitgliederversammlung gem. Abs. 7
  - c. Außerordentliche Mitgliederversammlung gem. Abs. 8
  - d. Auflösungsversammlung gem. § 21, Abs. 1
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, in der jedes stimmberechtigte Mitglied Anträge zur Tagesordnung stellen kann. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
  - a. Kontrolle des Vorstandes und aller nachgeschalteten Leitungsfunktionen und Funktionsträger
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahlen gem. § 8
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 5
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für Vorstand, Leitungsfunktionen und Mitglieder bindend, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen.
- (5) Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, hat alljährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen.
- (6) Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e. Wahlen
  - f. Verschiedenes
- (7) Daneben hat der Vorsitzende, oder bei Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung bei Bedarf einzuberufen, in der über weitere Probleme des Vereinslebens rechtswirksam entschieden werden kann. Formen und Fristen gem. Abs. 5 und 6 sind zu beachten.
- (8) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn entweder der Vorstand oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, bei Verhinderung derselben durch ein Mitglied des Vorstandes, geleitet.
- Uber die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift, die bei den Vereinsakten aufzuheben ist, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelesen und durch Abstimmung genehmigt.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden

Geschäftsführer

- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart

Schriftführer und stellvertretenden Geschäftsführer Jugendvertreter

- (2) Diesem Organ obliegen folgende Aufgaben:
  - a. Leitung und Vertretung des Vereins gemäß den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck ist jedem Mitglied dieses Organs ein bestimmter Arbeitsbereich zuzuweisen, dessen Durchführung der 1. Vorsitzende zu überwachen hat.
  - b. Verwaltung der Finanzmittel und Erstellung eines Haushaltsplanes bis zum 1.1. eines jeden Jahres.
  - c. Überwachung der Abteilungsarbeit. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an Sitzungen der Leitungsorgane der Sportabteilung sowie der Versammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und die Protokolle einzusehen.
  - d. Ernennung und Abberufung von Ausschüssen und Verantwortlichen für besondere Aufgaben. Sie erhalten Vollmachten vom Vorstand gemäß ihren Aufgabenbereichen.
  - e. Öffentlichkeitsarbeit
  - f. Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Finanzordnung
- b. Geschäftsordnung für den Vorstand
- c. Ehrenordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen, die Jugendversammlung eine Jugendordnung. Alle Vereinsordnungen bedürfen der Genehmigung des Leitungsbeirates. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (4) Sitzungen des Vorstandes, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet werden, finden bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes dieses Organs ohne Einhaltung von Formen und Fristen statt.
- (5) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind für den Leitungsbeirat, die übrigen Leitungsfunktionen der Sportabteilungen sowie für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung widersprechen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzustellen ist. Einsicht in die Protokolle wird jedem Mitglied auf Antrag in der Mitgliederversammlung gewährt.

### § 14 Leitungsbeirat

- (1) Der Leitungsbeirat besteht aus
  - a. dem Ehrenvorsitzenden
  - b. den Mitgliedern des Vorstandes
  - c. dem Presse- und Sozialwart
  - d. den Leitern der Sportabteilungen
  - e. den Fachwarten der Sportabteilungen (Leitern des Sportbetriebes, Seniorenund Jugendwart)
  - f. dem Platz- und Gerätewart
  - g. dem Heimwart
  - h. je einem Mitglied der Ausschüsse
  - i. den sonstigen Funktionsträgern auf Vereinsebene
  - i. den Beisitzern

Bei Bedarf können noch weitere Mitglieder an Sitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Der Beirat hat u.a. folgende Aufgaben auf Vereinsebene zu erfüllen:
  - a. Berichterstattung über Vorstands- und Abteilungsarbeit
  - b. Koordination des Sportbetriebes und aller Veranstaltungen
  - c. Beratung des Haushaltsplanes
  - d. Terminabsprachen
  - e. Vorbereitung von Veranstaltungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten eines Fachausschusses oder einer Sportabteilung fallen.
  - f. Organisation notwendiger Arbeitsdienste
- (3) Sitzungen des Leitungsbeirates werden vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes durch persönliche, schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie finden bei Bedarf, mindestens jedoch vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

- (4) Beantragt ein Mitglied des Leitungsbeirates eine außerordentliche Sitzung, so ist diese unter Einhaltung der Formen und Fristen gem. Ziffer 3 einzuberufen.
- (5) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Leitungsbeirates sind für alle Leitungsfunktionen und Mitglieder bindend, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes widersprechen.
- (7) Über die Sitzungen des Leitungsbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und jedem Beiratsmitglied zugestellt wird. Es ist in der folgenden Beiratssitzung vorzulesen und zu besprechen. Einsicht in die Protokolle wird jedem Vereinsmitglied auf Antrag in der Mitgliederversammlung gewährt.

### § 15 Abteilungen

- (1) Der Verein verfügt über Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können Spielgemeinschaften mit Abteilungen anderer Vereine bilden. Die Genehmigung von Spielgemeinschaften erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Für den Fall der Ablehnung durch den Vorstand und der wiederholten Wahl durch die Abteilung muss der Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) In den Abteilungen sind folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Leitung und Organisation der Abteilung
  - b. Planung und Koordination des Spielbetriebes mit organisatorischer Durchführung
  - c. Erstellung eines Finanzplanes
  - d. Verwaltung der zugewiesenen Finanzmittel
  - e. Pressearbeit
  - f. Verbindung zum Vorstand und Leitungsbeirat
  - g. Vorbereitung von Abteilungsveranstaltungen

- (5) Jede Abteilung hat mindestens alle zwei Jahre eine Versammlung für ihre Mitglieder durchzuführen, die u.a. folgende Aufgaben hat:
  - a. Kontrolle der Abteilungsleitung und aller nachgeschalteten Funktionsträger
  - b. Entlastung der Abteilungsleitung
  - c. Wahl der Abteilungsleitung
  - d. Vorschlag eines Kassenprüfers gem. § 19, Abs. 2 und 3
- (6) Beschlüsse dieser Versammlung haben nur innerhalb der Abteilung Gültigkeit und dürfen den Bestimmungen dieser Satzung sowie einem Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des Leitungsbeirates nicht widersprechen.
- (7) Zu den Sitzungen der Abteilungen ist der erste Vorsitzende einzuladen.
- § 16 Vereinsjugend
- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind
  - a. der Vorsitzende der Jugend und
  - b. die Jugendversammlung.

Der Vorsitzende der Jugend ist gleichberechtigtes Vorstandsmitglied

# D. Wahlen und Abstimmungen

- § 17 Wahlvorschriften
- (1) Wahlen finden, sofern keine Ausnahmesituation besteht, in der Mitgliederversammlung gem. § 12 statt.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für jede juristische Person ist nur ein bevollmächtigtes Mitglied des vertretungsberechtigten Organs stimmberechtigt.
- (3) Bei Abstimmung entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handheben, auf Antrag und auf entsprechenden Beschluss durch Stimmzettel.
- (4) Eine Wahlperiode umfasst die Dauer von höchstens 2 Jahren.

(5) Neuwahlen finden in jedem Jahr für den folgenden Teil der Mitglieder des Leitungsbeirates statt, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für

den 1. Vorsitzenden

den Geschäftsführer

den 1. Kassenwart

die Beisitzer

den Jugendvertreter

in den Jahren mit gerader Jahreszahl für

den 2. Vorsitzenden

den 2. Kassenwart

den Schriftführer und stellvertretenden Geschäftsführer

(6) Bei Abstimmungen über Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gelten die Formvorschriften der Absätze 2 und 3.

### § 18 Abwahl, Rücktritt

- (1) Für ein Vorstandsmitglied, das die mit seinem Amt verbundenen Pflichten nur unzureichend wahrnimmt, können die übrigen Vorstandsmitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode einen Antrag auf Abwahl stellen. Eine Neuwahl bis zum nächsten Wahltermin gem. § 17 Abs. 4 ist anschließend durchzuführen.
- (2) § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die übrigen zu wählenden Mitglieder des Leitungsbeirates mit der Maßgabe, dass in schwerwiegenden Fällen eine sofortige Amtsenthebung durch den Vorstand erfolgen kann. Ein Nachfolger wird bis zum nächsten Wahltermin gem. § 17 Abs. 4 vom Vorstand kommissarisch eingesetzt. Gleiches gilt bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus sonstigen Gründen.

### E. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Buchführung und Kassenprüfung
- (1) Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Das zuständige Vorstandsmitglied ist hierfür der 1. Kassenwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für Kontrollzwecke Kassenprüfer. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Vereins. Vor jeder Mitgliederversammlung, in der lt. Tagesordnung das Kassenwesen behandelt wird, prüfen sie anhand der Kassenbelege die Jahresabrechnung. Der zuständigen Versammlung legen sie einen Kassenprüfungsbericht vor.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand oder Leitungsbeirat nicht angehören. Sie werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Leitungsbeirat eine Ersatzwahl vornehmen.

#### § 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, insofern erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

# § 21 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins hat der Vorstand eine Auflösungsversammlung einzuberufen. § 12 Abs. 5 gilt sinngemäß. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist mindestens mit 2/3 Mehrheit zu fassen.
- (2) Kommt in dieser Versammlung kein Beschluss zustande, ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen neu einzuberufen. Diese kann bei Beschlussfähigkeit gem. § 12 Abs. 9 die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Kommt kein Beschluss zustande, so ist eine erneut einberufene Versammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Formen und Fristen des § 12 gelten hier sinngemäß.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen, die es unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen der Gemeinde im Bereich des Breitensports zu verwenden hat.

# § 22 Haftpflicht

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

# § 23 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist.

Turn- und Spielverein 1909 Halden-Herbeck e.V.

Reiner Hemmer Peter Schmieder
1. Vorsitzender 1. Geschäftsführer

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender